

waren. Immer Mehrer des Reiches war mehr als nur eine leere Titulatur. Es war eine auch rechtlich ernst genommene Verpflichtung⁸⁾.

Diese Verfügungsbeschränkung bedeutete, daß der König grundsätzlich nur mit Wirkung auf seine eigene Herrschaftszeit dinglich verfügen konnte, also nur in *beneficium* auf Herrn- und Mannfall. Denn nur dann war gewährleistet, daß die Rechtsverbindlichkeit der Überlassung zeitlich zusammen mit der Herrschafts- und Verfügungsgewalt des Königs, mit dem Thronfall endete.

Reichsgut in *proprium* konnte der König nur an Eigenleute des Reiches, also vor allem an Reichsministeriale und deren Ministeriale, überlassen; denn durch deren personenrechtliche Bindung *ad regnum*, die sie selbst zu einem Teil des Reichsgutes werden ließ, konnte das Reichsgut durch Vererbung und Veräußerung nicht beeinträchtigt werden. Und selbst zu größeren Strukturverschiebungen innerhalb des Reichsgutes konnte dies nicht führen, da Ebenbürtigkeit für Erben und Erwerber vorausgesetzt wurde. Im übrigen aber kamen umfangreichere Überlassungen an Reichsministeriale nur in Zeiten größerer Landerschließungen vor.

Der König war aber nicht befugt, Reichsgut in *proprium* zu überlassen mit der Rechtsfolge, daß der Besitz auch außerhalb des Reichsgutverbandes vererbbar und veräußerlich wurde; denn durch eine solche Verfügung schied der Besitz aus dem Reichsgut aus: Die Überlassung in *proprium* an Personen und Institutionen außerhalb des Reichsgutverbandes bedeutete rechtlich die Freiong des Besitzes von Reichsguteigenschaft und -bindung.

Von dieser Verfügungsbeschränkung des Königs gab es grundsätzlich nur zwei Ausnahmetatbestände, den Besitztausch und die Seelgerätstiftung. Reichsgut konnte vom König in *proprium* überlassen und damit gefreit werden, wenn es als Seelgerätstiftung für eine Reichskirche bestimmt war oder wenn dafür gleichwertiger Besitz *ad regnum* — oder wie es in D O. I. 198 (958) heißt: *ad nostrae (= regis) proprietatis dicionem in legitimam scilicet commutationem* — gelangte, so daß keine materielle Schmälerung des Reichsvermögens eintrat.

⁸⁾ Vgl. Hartmut Hoffmann, Die Unveräußerlichkeit der Kronrechte im Mittelalter, DA 20 (1964) S. 389—474. Hier auch die weitere Literatur. Vgl. auch unten S. 423.